

29. September 2025

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Einführung und Nutzung einer Groupware (Dienstvereinbarung)

Die Allgemeine Regelung beinhaltet die Vorgaben für die Einführung und Nutzung einer Groupware in allen Dienststellen des GB BMVg als Umsetzung der Dienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat beim BMVg vom 7. April 2022.

Inhaltlich wurden mit der Fortschreibung die Anlagen 3.5 (Zentrales Regelungsmanagementsystem) und 3.6 (BwMessenger) aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-930/2 – Version 1.2 vom 29. August 2025*

Anordnung von Dienstreisen

In der Allgemeinen Regelung werden die Zuständigkeiten für die Anordnung von In- und Auslandsdienstreisen sowie von Reisen in die Einsatzgebiete festgelegt.

Hierbei wurde sie vollständig aktualisiert. Insbesondere die Anpassung an die neue Organisationsstruktur im GB BMVg, ergänzende Aufnahme von Reisearten, die als angeordnete Dienstreisen gelten und Streichung des Abschnittes für Reisen von Interessenvertretungen sind in die Fortschreibung eingeflossen

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2210/3 – Version 4 vom 11. September 2025*

...aus der politischen Landschaft

Angaben zu Erhöhung der Entfernungspauschale

Zu knapp zwei Milliarden Euro an Steuermindereinnahmen würde die Erhöhung der Entfernungspauschale auf einheitlich 38 Cent führen (volle Jahreswirkung). Das geht aus einer tabellarischen Aufstellung in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Die Erhöhung zum 1. Januar 2026 führt demnach 2026 zu einer Jahreswirkung von 1,1 Milliarden Euro und bezogen auf das Kassenjahr zu Mindereinnahmen von 25 Millionen Euro. Die volle Jahreswirkung im Jahr 2030 betrifft den Bund mit 847 Millionen Euro, die Länder mit 823 Millionen Euro und die Gemeinden mit 290 Millionen Euro.

Im Jahr 2025 sorgt die Entfernungspauschale den Angaben zufolge für eine steuerliche Entlastung von fünf Milliarden Euro, wobei eine Milliarde Euro auf 1,7 Millionen Personen mit einem Einkommen von mehr als 122.919 Euro entfallen dürfte.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/553) und Antwort der Bundesregierung (21/1145) – hib 341/2025 vom 11. August 2025

Auskunft über Kosten der „Mütterrente“

Die Bundesregierung verteidigt in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion ihre Pläne zur Ausweitung der sogenannten Mütterrente, also der Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung. Darüber hinaus erläutert sie in der Antwort die Verfahren der Bezuschussung der Rentenkasse durch den Bund.

Die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung seien multifunktional, also nicht zweckgebunden, sondern dienten unterschiedlichen Funktionen. Dazu gehörten etwa die allgemeine Sicherungsfunktion für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung, aber auch die pauschale Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen, schreibt die Regierung unter anderem. „Es ist daher weder möglich noch sachgerecht, einzelne Finanzierungsanteile der Bundeszuschüsse unmittelbar bestimmten Ausgaben der Rentenversicherung zuzuordnen. Ein 'Deckungsgrad der Bundeszuschüsse für die Rentenausgaben für Kindererziehungszeiten' lässt sich daher nicht bestimmen“, heißt es in der Antwort weiter.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1118) und Antwort der Bundesregierung (21/1298) – hib 361/2025 vom 25. August 2025

Bekenntnis zu steuerlichen Anreizen für Mehrarbeit

Die Bundesregierung bekennt sich zur im Koalitionsvertrag vereinbarten steuerlichen Begünstigungen von Prämien zur Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeit und zur Steuerfreistellung von Überstundenzuschlägen bei Vollzeit. Das schreibt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Darin verweist sie auch darauf, dass „die Vorhaben dem Grunde nach bereits Gegenstand der sogenannten Wachstumsinitiative der damaligen Bundesregierung, auch unter Beteiligung der anfragenden Fraktion, waren“.

Die konkrete Ausgestaltung der steuerlichen Regelung bleibe dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1298) und Antwort der Bundesregierung (21/1464) – hib 393/2025 vom 8. September 2025*

Bundesregierung zur geplanten Entlastung bei Energiepreisen

Die von Bundeskanzler Friedrich Merz angekündigte Entlastung von 150 Euro pro Haushalt soll über eine Entlastung beim Strompreis und beim Gaspreis erfolgen. Das erklärt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Von der Abschaffung der Gasspeicherumlage ab dem 1. Januar 2026 profitieren dieser zufolge alle Haushalte, die mit Gas heizen. Das sind laut Bundesregierung knapp die Hälfte der Haushalte in Deutschland. Der Wegfall der Umlage werde ihre Kosten um derzeit 0,289 Cent pro Kilowattstunde mindern, heißt es in der Antwort.

Allen Verbrauchern, inklusive Privathaushalten, wiederum komme die im Koalitionsausschuss beschlossene Entlastung bei den Stromkosten um bis zu drei Cent pro Kilowattstunde zugute. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Jahr ergebe sich eine Entlastung von bis zu 105 Euro, erklärt die Bundesregierung. Haushalte mit Gasheizung könnten 2026 so insgesamt mit einer Entlastung „zwischen circa 140 und 160 Euro“ rechnen.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1088) und Antwort der Bundesregierung (21/1408) – hib 379/2025 vom 3. September 2025*

Doppelte Erwerbstätigkeit bei den meisten Eltern

In Deutschland haben im Jahr 2024 rund 8,4 Millionen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind gelebt. Darunter waren rund 3,3 Millionen Familien mit einem Kind, rund 3,7 Millionen mit zwei Kindern und 1,1 Millionen Familien mit drei Kindern.

Diese und viele andere Zahlen zur Situation von Familien in Deutschland sind Bestandteil einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Aus der Antwort geht ferner hervor, dass in Paarhaushalten mit Kindern beide Elternteile meistens erwerbstätig sind. In fünf Millionen Paarhaushalten (von insgesamt 6,8 Millionen) mit Kindern arbeiten demnach beide Elternteile.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1341) und Antwort der Bundesregierung (21/1524) – hib 424/2025 vom 16. September 2025

Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags für Rentner

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund sind von der Anpassung des Pflegeversicherungsbeitrags rund 22 Millionen Renten betroffen. Die Anwendung des erhöhten Pflegebeitragssatzes auf die zum 1. Juli 2025 angepassten Rentenbeträge führt für die soziale Pflegeversicherung zu Mehreinnahmen in Höhe von rund elf Millionen Euro.

Für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner ergibt sich somit rechnerisch eine einmalige durchschnittliche Belastung von rund 50 Cent. Das erläutert die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1122) und Antwort der Bundesregierung (21/1288) – hib 361/2025 vom 25. August 2025

Gesunde und sichere Arbeit

Im Fokus des Programms „ARBEIT: SICHER + GESUND (ASUG)“ steht die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und damit das Ziel, Beschäftigte wirksam vor Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen sowie Unfällen zu schützen. Um dieses Ziel zu erfüllen, müssen gesetzliche und untergesetzliche Rahmenbedingungen zum Erhalt der Sicherheit und Gesundheit kontinuierlich überprüft und für eine veränderte Umwelt optimiert werden, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Ein statistischer Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen sowie zu volkswirtschaftlichen Kosten durch Arbeitsunfähigkeit werde jährlich durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) aufbereitet und in Form des Berichts „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ von der Bundesregierung vorgelegt, heißt es in der Antwort weiter.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1201) und Antwort der Bundesregierung (21/1364) – hib 377/2025 vom 2. September 2025

Kosten für Führerschein Klasse B

Im Jahr 2024 hat der Erwerb einer Pkw-Fahrerlaubnis (Klasse B) durchschnittlich 3.424 Euro gekostet. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Demnach seien die Kosten in Hamburg mit rund 4.151 Euro und in Sachsen mit 3.762 Euro am höchsten. Am wenigsten zahlten die Fahrschüler in Berlin (2.425 Euro) und in Nordrhein-Westfalen (3.149 Euro).

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/933) und Antwort der Bundesregierung (21/1139) – hib 339/2025 vom 8. August 2025

Lebenserwartung und Dauer des Rentenbezugs

Der statistische Zusammenhang zwischen Lebenserwartung - und damit (indirekt) der Dauer des Rentenbezugs - und dem sozioökonomischen Status ist Gegenstand diverser Studien und Publikationen. Ein kausaler Einfluss lässt sich jedoch nicht nachweisen. Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Vielmehr bestehe ein komplexer Zusammenhang zwischen Bildung, Einkommen, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Gesundheit und dem Verhalten, der auf die Lebenserwartung einwirkt. So wirke Bildung beispielsweise über verschiedene Kanäle sowohl auf Einkommen als auch auf das Gesundheitsverhalten und die Lebenserwartung; ein schlechter Gesundheitszustand könne auch Rückwirkungen auf das Einkommen haben. „So scheinen Chancen und Risiken auf individueller Ebene zu kumulieren, d. h., dass Personen mit höherer Bildung oft in höheren Einkommenspositionen mit vermutlich auch verträglicheren Arbeitsbedingungen anzutreffen sind“, heißt es in der Antwort weiter.

Daraus geht außerdem hervor, dass die durchschnittliche Rentenbezugsdauer im Jahr 2024 bei einem Rentenzahlbetrag von 2.500 bis 3.000 bei rund 20,6 Jahren gelegen hat. Bei einem Rentenzahlbetrag von mehr als 3.000 Euro lag die Bezugsdauer bei 28,9 Jahren.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1257) und Antwort der Bundesregierung (21/1442) – hib 390/2025 vom 5. September 2025

Steuerliche Förderung von Gewerkschaftsbeiträgen in Prüfung

Die Bundesregierung prüft derzeit noch ihr Vorhaben, die Mitgliedschaft in Gewerkschaften durch steuerliche Anreize attraktiver zu machen. Das schreibt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (21/1045) und Antwort der Bundesregierung (21/1189) – hib 348/2025 vom 15. August 2025



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb
 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtstag	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung		E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)			
Beschäftigungsdienststelle		Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort	Personalbearbeitende Dienststelle			

 Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: ☐ Ja, zu _____ % ☐ Nein
 Auszubildende/r: ☐ Ja, seit _____ Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

 Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ ☐ Ich beantrage Beitragsfreiheit
 bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I–VIII)	Bundesland	Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. w

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Name der Bank	BIC	IBAN

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

 Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/datenschutz>.

Monatsbeiträge 2025

Entg.Grp	Beitrag	Entg.Grp	Beitrag
2	€ 14,00	Krankenhaus	
3	€ 15,00	P 05	€ 15,00
4	€ 15,75	P 06	€ 15,75
5	€ 16,25	P 07	€ 17,50
6	€ 16,75	P 08	€ 18,25
7	€ 17,25	P 09	€ 19,75
8	€ 18,00	P 10	€ 20,25
9a	€ 18,75	P 11	€ 21,50
9b	€ 20,00	P 12	€ 22,50
9c	€ 21,50	P 13	€ 23,75
10	€ 22,50	P 14	€ 24,50
11	€ 23,75	P 15	€ 25,00
12	€ 25,25	P 16	€ 25,50
13	€ 27,00		
14	€ 28,75		
15	€ 31,25		

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 3,50/Monat, im ersten Jahr der Mitgliedschaft beitragsfrei.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG SOWIE EINE FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.